



Infoblatt betreffend Voranmeldung zur Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren

Detaillierte Informationen zur Kurzarbeitsentschädigung, zu betrieblichen oder arbeitsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Coronavirus finden Sie unter folgenden Links:

- SECO: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html
- Kanton Graubünden: www.gr.ch/coronavirus
- KIGA: www.kiga.gr.ch

Wir weisen Sie darauf hin, dass eine allfällige telefonische Kontaktaufnahme noch keine Anmeldung für allfällige Kurzarbeitsentschädigung darstellt. Um die Voranmeldefrist zu wahren, ist eine Meldung in Briefform oder E-Mail erforderlich. Die Voranmeldung von Kurzarbeit ist über das vorgeschriebene Formular "[Voranmeldung von Kurzarbeit](#)" an folgende Adresse einzureichen:

- o E-Mail an: kurzarbeit@kiga.gr.ch
- o Briefpost: KIGA Graubünden
Abteilung Arbeitsbedingungen KAE
Grabenstrasse 8
7000 Chur

Weiter ist zu beachten, dass ein allfälliger Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung nicht rückwirkend gewährt werden darf. Die Meldefrist von 10 Tagen, bei offensichtlichem Zusammenhang mit dem Coronavirus ausnahmsweise 3 Tagen ist einzuhalten.

Bitte melden Sie vorerst maximal für drei Monate Kurzarbeit an.

Weitere Infos entnehmen Sie bitte den eingangs aufgeführten Links und/oder den nachstehenden Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Betreffend Meldefrist: Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin muss die geplante Kurzarbeit in der Regel mindestens 10 Tage vor deren Beginn der kantonalen Amtsstelle schriftlich melden.

Die Anmeldefrist beträgt ausnahmsweise 3 Tage, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin **nachweisen kann**, dass die Kurzarbeit wegen plötzlich eingetretener, nicht voraussehbarer Umstände eingeführt werden muss (**wie z.B. bei behördlichen Massnahmen**).

Gemäss Mitteilung des SECO können u. a. Arbeitsausfälle entschädigt werden, die auf behördliche Massnahmen oder andere nicht vom Arbeitgeber zu vertretenden Umstände zurückzuführen sind. Dies unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Arbeitgeber die Arbeitsausfälle nicht durch geeignete, wirtschaftlich tragbare Massnahmen vermeiden oder keinen Dritten für den Schaden haftbar machen können (vgl. Art. 51 Abs. 1 AVIV). Die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung ist in solchen Fällen dennoch nur möglich, wenn die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und der Arbeitsausfall insbesondere nicht zum normalen Betriebsrisiko des Arbeitgebers gehört (vgl. die Ausführungen in AVIG-Praxis KAE C9 ff.).

Das SECO erachtet das unerwartete Auftreten des neuen Coronavirus und dessen Auswirkungen als nicht zum normalen Betriebsrisiko gehörend. Allerdings reicht der generelle Verweis auf den neuen Coronavirus nicht aus, um einen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung zu begründen. **Vielmehr müssen die Arbeitgeber weiterhin glaubhaft darlegen, weshalb die in ihrem Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen sind. Der Arbeitsausfall muss somit in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit dessen Auftreten stehen.** Ausserdem müssen sämtliche übrigen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung erfüllt sein.

Sofern der Arbeitgeber mit zusammenfassender Beantwortung der Fragen 9 a (Tätigkeitsgebiet der Firma), 10 b (monatliche Umsätze in den letzten zwei Jahren), 11 a (Begründung) und 11 c (Verschiebung von Auftragsterminen) glaubhaft darlegen kann, dass die in ihrem Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen sind, müssen die übrigen Fragen in den Ziffern 9 – 12 nicht beantwortet werden.

Die Einführung von KA ist **ausführlich auf einem separaten Blatt** zu begründen (siehe Punkte 9 bis 12 der Voranmeldung).